

## **Kostenbeitragssatzung der Stadt Rauschenberg über die Benutzung von Plätzen in der Kindertagespflege**

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013 S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590) sowie § 90 des Sozialgesetzbuches Nr. 8 neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl I S. 2022), geändert am 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg in ihrer Sitzung am 11. September 2023 nachstehende Kostenbeitragssatzung über die Benutzung von Plätzen in der Kindertagespflege beschlossen:

### **§ 1**

#### **Kostenbeitragspflicht**

- (1) Für die Benutzung von Plätzen in der Kindertagespflege haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Kostenbeiträge gliedern sich in
  - den Betreuungskostenbeitrag,
  - das Verpflegungsentgelt und
  - die Getränkepauschale.
- (2) Der Betreuungskostenbeitrag ist für den Besuch der Kindertagespflege zu entrichten, das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen erhoben, die Getränkepauschale beinhaltet die Getränke im Kindergarten.
- (3) Betreuungskostenbeitrag, Verpflegungsentgelt und Getränkepauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

### **§ 2**

#### **Betreuungskostenbeitrag, Verpflegungsentgelt, Getränkepauschale**

- (1) Der Betreuungskostenbeitrag beträgt bei einer Betreuungszeit von 30 Stunden pro Woche 162,-- Euro pro Monat und bei einer Betreuungszeit von 41 Stunden pro Woche 221,-- Euro pro Monat.
- (2) Andere Betreuungszeiten werden zeitanteilig zu den genannten Kostenbeiträgen berechnet.
- (3) Für das Mittagessen ist ein Entgelt in Höhe von 90,-- Euro pro Monat zu entrichten.
- (4) Die Getränkepauschale beträgt 3,-- Euro pro Monat.

### **§ 3**

#### **Gebührenabwicklung**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht für Betreuungskostenbeitrag und Getränkepauschale entsteht mit der Aufnahme in der Kindertagespflege und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagespflege fernbleibt. Bei einem

Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

- (2) Die Betreuungsgebühr und die Getränkepauschale und sofern zum Mittagessen angemeldet auch das Verpflegungsentgelt sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen **bzw. werden bis zu diesem Termin von der Stadtkasse eingezogen.**
- (3) Die Gebühren sind bei vorübergehender Schließung der Kindertagespflege (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagespflege über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht besuchen, können auf Antrag die Gebühren für jeden vollen Monat erlassen werden.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 AV.

#### **§ 4**

#### **Gebührenermäßigung**

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte im Stadtgebiet so ermäßigt sich der Beitrag für das erste betreute Kind einer Familie um 50%.

#### **§ 5**

#### **Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Kostenbeiträge beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

#### **§ 6**

#### **Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 7**

#### **Datenschutz**

(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in die Kindertagespflege von den Betroffenen erhoben über

1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
2. Anschrift,
3. Geburtsdatum des Kindes,
4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Rauschenberg besuchen
5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatschriften).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rauschenberg, den 02.10.2023



Michael Emmerich  
Bürgermeister